

Geburtstagsfeier in Karlsruhe

Die „Juristenzeitung“ (1954, Nr. 21, S. 680) unterrichtet die staunende Umwelt von einem bemerkenswerten Ereignis, das am 2. Oktober 1954 im Bundesgerichtshof in Karlsruhe vor sich ging. Der Präsident des Bundesgerichtshofs, Dr. h. c. Weinkauff, gedachte des 75. Geburtstages des Reichsgerichts. Die Gründung des Reichsgerichts war eine „große und weitreichende Tat“, meinte Präsident Weinkauff. Nun soll keineswegs die Bedeutung, die das Reichsgericht für die Entwicklung des Rechts im bürgerlichen Deutschland hatte, unterschätzt werden, ebensowenig wie geleugnet werden soll, daß die Errichtung des Reichsgerichts einen Fortschritt gegenüber dem vorherigen Zustand der Zersplitterung der Rechtsprechung darstellte. Mit den nachstehenden Zeilen wird nicht bezweckt, die Rolle des Reichsgerichts in den verschiedenen Perioden der Entwicklung des bürgerlichen Deutschlands zu untersuchen und zu würdigen. Hier soll nur gezeigt werden, wie die höchsten Justizfunktionäre Westdeutschlands über Reichsgericht und Bundesgericht denken.

Herr Weinkauff ist zunächst gezwungen zuzugeben, daß das Reichsgericht nicht „volkstümlich“ war. Gleichwohl ist er der Ansicht, das Reichsgericht sei mit der Zeit im Bewußtsein des Volkes „so etwas wie ein Symbol“ dafür geworden, daß in Deutschland das Recht herrsche. Unbestreitbar groß sei auch die Leistung des Reichsgerichts in der „schmiegsamen Fortbildung des bürgerlichen und Strafrechts“ gewesen. Herr Weinkauff hat recht. Volkstümlich ist das Reichsgericht niemals gewesen. War es doch tatsächlich „so etwas wie ein Symbol“ dafür, daß in Deutschland das Klassenrecht der Bourgeoisie herrschte. Und auch darin müssen wir Herrn Weinkauff zustimmen, an Schmiegsamkeit hat das Reichsgericht Unübertreffliches geleistet. Es schmiegte sich aber nur dort an, wo es ihm und der Großbourgeoisie genehm war; es schmiegte sich eng an den deutschen Imperialismus vor 1914 und es schmiegte sich an ihn, als er in der Weimarer Republik erfolgreich dahin wirkte, eine demokratische Entwicklung Deutschlands zu unterbinden und als er nach 1933 aufs neue zur uneingeschränkten Herrschaft gelangt war. An die Weimarer Republik hat es sich niemals geschmiegt.

Nach diesen Lobsprüchen kommt Herr Weinkauff zum kritischen Teil seiner Gedenkrede. Der Nationalsozialismus habe es „teilweise“ verstanden, „das Reichsgericht durch seine Personalpolitik und durch seinen Terror politisch, menschlich und rechtlich zu zersetzen“ und ihm die „Lebensluft der Freiheit und Unabhängigkeit“ zu nehmen. „Nichts aber“, so fährt Herr Weinkauff fort, „wäre falscher und ungerechter, als dem heute in der Haltung eines billigen Pharisäismus gegenüberzutreten.“ Wir verstehen die Milde Weinkauffs und seinen Abscheu gegen den Pharisäismus. Er denkt an Math. 7 Vers 1: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gelichtet werdet!“ Der Bundesgerichtshof strebt nämlich danach, „die Rolle wahrzunehmen, die das Reichsgericht in seiner besten Zeit innehatte“. Dies könne allerdings nur langsam unter den größten Anstrengungen erreicht werden. Herr Weinkauff ist demnach der Meinung, daß der Bundesgerichtshof dieses hohe Ziel noch nicht erreicht habe. Die Leser der „Neuen Justiz“ wissen, daß Herr Weinkauff in diesem Punkte etwas zu pessimistisch ist. In einer Reihe von Aufsätzen in der „Neuen Justiz“ wurde bewiesen, daß der Bundesgerichtshof schon seit geraumer Zeit — es sei nur an das sog. „Fünf-Broschüren-Urteil“ erinnert — die Traditionen des Reichsgerichts mit bewährter Schmiegsamkeit fortsetzt. Und wenn Herr Weinkauff bedauernd

feststellt, daß „es sich im Ergebnis als eine ernste Belastung des Reichsgerichts erwiesen“ habe, „daß man ihm bis zum Nationalsozialismus auch die Aufgabe übertragen hatte, die schweren politischen Straftaten im ersten und letzten Rechtszuge abzuurteilen“, so glauben wir nicht, daß sich hierunter ein Abrücken von den Urteilen des 6. Strafsenats des Bundesgerichtshofs versteckt; denn Herr Weinkauff huldigt der „alten richterlichen Weisheit“, die der „positiven Rechtsordnung vorausliegenden philosophischen Grundfragen des Rechts nicht anzurühren, zu ihnen nicht Stellung zu nehmen“, sondern sie „ungeprüft“ hinzunehmen. So steht der Präsident des Bundesgerichtshofs bewegt dem „von Tragik umschatteten Ende des Reichsgerichts“ gegenüber, nach dem mehr als die Hälfte aller ehemaligen Richter des Reichsgerichts nach der Zerschlagung des Nationalsozialismus verhaftet und der „Rest in alle Winde zerstreut wurde“.

Herr Weinkauff war aber nicht der alleinige Geburtstagsredner. Es sprach auch der Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Herr Dr. Strauß. Herr Dr. Strauß war nicht so bescheiden, er sprach nicht davon, daß der Bundesgerichtshof erst in Zukunft die Rolle des Reichsgerichts übernehmen solle, er sagte: „Sie feiern heute nicht den 75. Geburtstag eines vergangenen Gerichts ..., nein, Sie feiern die 75. Wiederkehr des Gründungstages Ihres eigenen Gerichts.“ Die Namensänderung sei bedeutungslos: Am 1. Oktober 1950 wurde das Reichsgericht wieder eröffnet. Herr Strauß weiß nichts von einem von Tragik umschatteten Ende des Reichsgerichts, tragisch war nach seinen Worten nur die Unterbrechung der Tätigkeit des Reichsgerichts zwischen 1945 und 1950! Der Bundesgerichtshof knüpft also an das Reichsgericht von 1945 an — das ist auch unsere Meinung. Warum nur verfolgt der Bundesgerichtshof die westdeutschen Patrioten, die dieser vom Staatssekretär Dr. Strauß geteilten Ansicht Ausdruck geben?

Herr Dr. Strauß begnügte sich jedoch nicht mit der oben wiedergegebenen Identitätsfeststellung. Er versuchte auch, dem Bundesgerichtshof die Rolle deutlich zu machen, die er traditionsgemäß zu spielen hat. „Recht und Rechtsprechung stehen in einem bedeutsamen Verhältnis von Herrschaft und Dien s t“. Nach Herrn Strauß' Ansicht gilt es, den Menschen „in ihrer irdischen Hinfalligkeit“ klarzumachen, daß die Rechtsprechung nicht zu herrschen, sondern „Dienst an der Herrschaft des Rechts“ auszuüben hat. Nicht die Macht, sondern das Recht müssen herrschen. Zum Glück für die Machthaber in Westdeutschland hatte ja aber der Präsident des Bundesgerichtshofs bereits dargelegt, daß nach „alter richterlicher Weisheit“ die Grundlagen der positiven Rechtsordnung „ungeprüft“ hingenommen werden müßten. Die „Macht“ kann also großzügig zugunsten des „Rechts“ auf die Ausübung der Herrschaft verzichten, da es ja ihr „Recht“ ist, an das sie die Herrschaft abgetreten hat. Wenn aber einmal das „Recht“ doch nicht ausreichen sollte, um das Volk niederzuhalten und an der Nachprüfung der Grundlagen des in der Bundesrepublik geltenden Rechts zu hindern, dann geht es auch anders, wie z. B. das Verfahren gegen die Patrioten Neumann, Dickel und Bechtle gezeigt hat. So konnte der Herr Staatssekretär den Herren vom Bundesgerichtshof zum Schluß die Mahnung auf den Weg mitgeben, sie sollten „mutig und demütig zugleich“ sein. Das hat man schon immer von seinen Knechten verlangt.

Dr. HEINRICH LÖWENTHAL, Berlin

Die normierte Lüge

Es gilt, über eine erfreuliche Tatsache zu berichten — ein bei der Durchsicht westdeutscher Juristenzeitschriften leider seltenes Ereignis.

Sehr spät zwar, kurz vor dem französischen Begräbnis des amerikanischen EVG- und Generalvertrages, erschien immerhin im „Archiv des öffentlichen Rechts“

(Tübingen 1953/54, S. 385—418) eine längere Arbeit von Dr. Horst Ehmke über „Verfassungsänderung und Verfassungsdurchbrechung“. In ihr wird nicht nur ein — wenn auch allzu zaghafter und konzilianter — Versuch einer Abrechnung mit der undemokratischen, in der Weimarer Zeit geführten Diskussion über die Mög-